

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 14. Dezember 1977

177. Stück

- 586.** Entschließung des Bundespräsidenten betreffend die Ausübung des Rechtes zur Ernennung von Beamten der Volksanwaltschaft
- 587.** Verordnung: Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Erzeuger kohlen-säurehaltiger Getränke
- 588.** Verordnung: Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage für die Pensions-parteien des Dorotheums
- 589.** Verordnung: Verwendung von Geldstrafen und Geldbußen
- 590.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der S 11 Pinzgauer Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Bischofshofen und St. Johann im Pongau
- 591.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 99 Katschberg Straße im Bereich der Stadtgemeinde Gmünd
- 592.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 111 Gailtal Straße im Bereich der Gemeinde Untertilliach

586. Entschließung des Bundespräsidenten vom 23. November 1977 betreffend die Ausübung des Rechtes zur Ernennung von Beamten der Volksanwaltschaft

Auf Grund des § 8 Abs. 1 zweiter Satz des Bundesgesetzes vom 24. Feber 1977, BGBl. Nr. 121, über die Volksanwaltschaft übertrage ich — bis auf Widerruf — dem Vorsitzenden der Volksanwaltschaft unbeschadet des diesem schon nach § 8 Abs. 1 dritter Satz des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft zustehenden Rechtes zur Ernennung von Hilfskräften das Recht, Beamte der Volksanwaltschaft auf Dienstposten der I. bis VI. Dienstklasse — diese eingeschlossen — zu ernennen.

Kirchschläger
Kreisky

587. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 25. November 1977 über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Erzeuger kohlen-säurehaltiger Getränke

Auf Grund des § 22 Abs. 3 und des § 103 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

§ 1. Die Befähigung für das gebundene Gewerbe der Erzeuger kohlen-säurehaltiger Getränke (§ 103 Abs. 1 lit. b Z. 11 GewO 1973) ist durch folgende Belege nachzuweisen:

1. Zeugnisse über

- a) den erfolgreichen Besuch des in der Anlage festgelegten Lehrganges für Erzeuger kohlen-säurehaltiger Getränke,
- b) den erfolgreichen Besuch der Studienrichtung Chemie, Technische Chemie, Pharmazie, Lebensmittel- und Gärungstechnologie, Verfahrenstechnik, Maschinenbau (nur bei erfolgreichem Besuch des Studien-zweiges Verfahrenstechnik) oder Physik einer inländischen Universität und
- c) eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit im Gewerbe der Erzeuger kohlen-säurehaltiger Getränke

oder

2. Zeugnisse über

- a) den erfolgreichen Besuch des unter der Z. 1 lit. a angeführten Lehrganges,
- b) den erfolgreichen Besuch einer Höheren Lehranstalt für Technische Chemie, für Biochemie und biochemische Technologie oder für Chemische Betriebstechnik und
- c) eine mindestens eineinhalbjährige fachliche Tätigkeit im Gewerbe der Erzeuger kohlen-säurehaltiger Getränke

oder

3. Zeugnisse über

- a) den erfolgreichen Besuch des unter der Z. 1 lit. a angeführten Lehrganges,
- b) den erfolgreichen Besuch einer Fachschule für Technische Chemie, für Biochemie und Schädlingsbekämpfung oder für Chemische Betriebstechnik und

- c) eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit im Gewerbe der Erzeuger kohlenensäurehaltiger Getränke
oder
4. Zeugnisse über
a) den erfolgreichen Besuch des unter der Z. 1 lit. a angeführten Lehrganges und
- b) eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit im Gewerbe der Erzeuger kohlenensäurehaltiger Getränke.
- § 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.
- Staribacher

Anlage

§ 1 Z. 1 lit. a

Lehrgang für Erzeuger kohlenensäurehaltiger Getränke

1. Der Lehrgang ist zu absolvieren
 - a) an einer hiefür in Betracht kommenden berufsbildenden Schule oder
 - b) am Wirtschaftsförderungsinstitut einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft oder an einer vergleichbaren sonstigen nichtschulischen berufsbildenden Einrichtung.
2. Der Lehrgang hat sich jedenfalls auf folgende Gegenstände mit der für den jeweiligen Gegenstand angegebenen Mindestzahl der Lehrstunden zu erstrecken:

Gegenstand	Mindestzahl der Lehrstunden
Rohstoffkunde (Grundstoffe wie Fruchtsäfte, Essenzen, Aromen, Genußsäuren, Zucker, Wasser) einschließlich Laborübungen	24
Herstellungskunde und chemische Technologie (Wasseraufbereitung, Imprägnierung, Sirupaufbereitung, Haltbarmachen der Getränke, Flaschenreinigen, Abfüllen, Verschließen, Lagerung)	32
Lebensmittelhygiene	10
Maschinenkunde	16
Kenntnisse der kohlenensäurehaltige Getränke betreffenden Rechtsvorschriften, insbesondere der lebensmittelrechtlichen Vorschriften	20
Kaufmännische Kenntnisse zur Ausübung des Gewerbes der Erzeuger kohlenensäurehaltiger Getränke	25
Arbeitshygiene und Unfallverhütung	8

3. Die Gesamtzahl der Lehrstunden des Lehrganges hat mindestens 135 zu betragen.

588. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 28. November 1977 über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage für die Pensionsparteien des Dorotheums

Auf Grund des Art. IV Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1969, BGBl. Nr. 228, wird im Zusammenhang mit den §§ 1 Abs. 9 und 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, sowie mit § 14 des Dorotheums-Bedienstetengesetzes, BGBl. Nr. 194/1968, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Der Mindestsatz im Sinne des § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 beträgt für die Pensionsparteien des Dorotheums:

- a) für den Bediensteten des Ruhestandes 3 092 S. Der Mindestsatz erhöht sich für die Ehefrau, die bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 1 330 S und für jedes Kind, das bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 332 S,
- b) für die Witwe 3 092 S. Der Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, für das der Witwe eine Haushaltszulage gebührt, um 332 S,

- c) für eine Halbwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 1 155 S und nach diesem Zeitpunkt 2 051 S,
- d) für eine Vollwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 1 735 S und nach diesem Zeitpunkt 3 092 S,
- e) für eine frühere Ehefrau 3 092 S.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1978 in Kraft.

Lanc

589. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 28. November 1977 über die Verwendung von Geldstrafen und Geldbußen

Auf Grund des § 87 Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 329/1977, wird verordnet:

§ 1. (1) Die von Beamten des Finanzressorts eingegangenen Geldstrafen und Geldbußen sind beim finanzgesetzlichen Ansatz 2/50004, Post 8810, des Bundesministeriums für Finanzen zu verrechnen.

(2) Gleich hohe Beträge sind alljährlich zu Lasten des Ansatzes 1/50226, Post 7662, an das Sozialwerk für Ressortbedienstete des Bundesministeriums für Finanzen für Wohlfahrtszwecke zugunsten der Beamten zu überweisen.

§ 2. Diese Verordnung tritt gemäß § 144 Abs. 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes am 1. Jänner 1978 in Kraft.

Androsch

590. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 28. November 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 11 Pinzgauer Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Bischofshofen und St. Johann im Pongau

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der S 11 Pinzgauer Schnellstraße wird im Bereich der Gemeinden Bischofshofen und St. Johann im Pongau wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Trasse beginnt an der A 10 Tauern Autobahn im Knoten Pongau, überquert das Fritztal, verläuft in südlicher Richtung östlich des Ortskernes von Bischofshofen am Westhang des Buchberges in den Talboden des Salzachtales. In weiterer Folge verläuft die

Trasse in unmittelbarer Nähe des rechten Salzachufer, überquert die Salzach und bindet bei km 60,0 in die bestehende, gemäß § 33 Abs. 5 Bundesstraßengesetz 1971 als Bundesstraße B geltende S 11 Pinzgauer Schnellstraße ein. Im Bereich der Graßl-Au befindet sich eine Zu- und Abfahrtsstraße.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßen-trasse aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Salzburger Landesregierung sowie bei den Gemeinden Bischofshofen und St. Johann im Pongau aufliegenden Planunterlage (Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugesbietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

591. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 28. November 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 99 Katschberg Straße im Bereich der Stadtgemeinde Gmünd

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 99 Katschberg Straße wird im Bereich der Stadt-gemeinde Gmünd wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßen-trasse beginnt bei Bau-km 74,3, führt sodann westlich der bestehenden Trasse und bindet bei Bau-km 75,12 wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßen-trasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Kärntner Landesregierung sowie bei der Stadtgemeinde Gmünd aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugesbietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

592. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 24. November 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 111 Gailtal Straße im Bereich der Gemeinde Untertilliach

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung

des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 111 Gailtal Straße wird im Bereich der Gemeinde Untertilliach wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse zweigt bei km 95,288 (alt) von der bestehenden Trasse ab, verläuft sodann in gestreckter Linienführung südlich der alten Trasse und bindet nach Überbrückung des Nieschenbaches bei km 96,030 (alt) wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Tiroler Landesregierung sowie bei der Gemeinde Untertilliach aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2 880, Plan Nr. B 77-1834/1) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 456,30, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 547,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 75 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 3,25 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.